

Prinz Alois verzichtete jedoch auf die Regierungsübernahme, wodurch sein ältester Sohn als Fürst Franz Josef II. die ihm zustehenden Hoheitsrechte übernahm.

Die Person des Landesfürsten ist «geheiligt und unverletzlich» (Art. 7). Dies bedeutet, dass der Fürst in Sachen des Strafrechts und in politischen Belangen nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. In der Ausübung der Staatsgewalt nimmt der Monarch nicht nur die

Stellung eines Staatsoberhauptes ein, sondern er hat auch entscheidend Anteil an der Gesetzgebung und beim Vollzug der Gesetze, denn «Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten» (Art. 9).

Weiters liegt es auch in der Hand des Fürsten, in Notzeiten «das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates» (Art. 10) zu veranlassen.

Dem Landesfürst steht – wie vielen Staatspräsidenten auch – das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen zu (Art. 12).

Wenn auch in der Verfassung das monarchische Prinzip hervorgehoben ist, so gilt doch für die Ausübung der Rechte des Landesfürsten und auch des Landtages (als Vertreter des Volkes) in vielen Bereichen der Grundsatz des Zusammenwirkens. Teils sind die Rechte auf Fürst und Landtag aufgeteilt, teils ist ein gemeinsames Wahrnehmen der Rechte vorgesehen, das beide Inhaber der Staatsgewalt zur Zusammenarbeit veranlasst (wie z. B. beim Erlass eines Gesetzes oder der Bestellung der Regierung).

Die Übernahme des Thrones durch den Nachfolger ist kein Willensakt, sie erfolgt von selbst unmittelbar (ipso iure) mit dem Tod eines Fürsten. Es gilt das französische Rechtssprichwort: le roi est mort, vive le roi.
Nach dieser Rechtsordnung war Franz Josef II. seit dem 25. Juli 1938, dem Todestag des bisherigen Fürsten Franz I., neuer Fürst.

